

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

HGB § 25

Zur Frage, wann eine "im Betriebe des übernommenen
Geschäfts des früheren Inhabers" begründete Verbind-
lichkeit angenommen werden kann, für die der Geschäfts-
übernehmer haftet.

BGH, Urt. v. 29. Januar 1979 - II ZR 123/78 - OLG München
LG München

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 123/78

URTEIL

Verkündet am
29. Januar 1979
Kaufmann,
Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Jutta B [REDACTED], Großhandelskaufmann,
A [REDACTED] Straße [REDACTED], S [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Holger D [REDACTED],
Al [REDACTED] Weg [REDACTED], M [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1979 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Bundschuh und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. April 1978 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger, der mit Münzen handelt, macht gegen die Beklagte Kaufpreisansprüche aus einem Geschäft mit Wolfgang Si... geltend, für die sie als Geschäftsübernehmerin nach § 25 HGB und auch aus § 419 BGB hafte; Hilfsanträge hat er auf das Anfechtungsgesetz gestützt. Der hier interessierende Kaufvertrag ist nach der Behauptung des Klägers im November 1974 zwischen ihm und Si... abgeschlossen worden, der damals schon in Bozen ein Geschäft zum Handel mit Münzen betrieb und auch in Mün... mit Münzen handelte. Am 1. Oktober 1975 eröffnete Si... in Mün... ein Ladengeschäft unter der Geschäftsbezeichnung "N...-... Si..."; im Handelsregister war es nicht eingetragen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit Vertrag vom 9. August 1976 erwarb die Beklagte dieses Geschäft; in dem Vertrag wurde unter anderem vereinbart, daß die Firma zum 1. September 1976 mit allen Rechten und Pflichten auf die Beklagte übergehe und daß die Aktiva und Passiva der Firma aus dem Geschäftsjahr 1976 übernommen würden.

Der Kläger verlangt die Zahlung von 75.645,80 DM (nebst Zinsen) als restliche Kaufpreisschuld. Die Beklagte hat unter anderem den Kaufvertrag mit Nichtwissen bestritten und geltend gemacht, § 25 HGB sei jedenfalls nicht anwendbar, weil Si [REDACTED] die Münzen vor Gründung seines Geschäfts in München gekauft habe. Die Vorinstanzen haben den eingeklagten Betrag nebst 5 % Zinsen zugesprochen. Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, will die Beklagte weiterhin die Klagabweisung erreichen.

Entscheidungsgründe

Die beim Bayerischen Obersten Landesgericht ordnungsgemäß eingelegte und zugleich begründete Revision der Beklagten hat Erfolg.

1. Nach Ansicht des Berufungsgerichts muß die Beklagte gemäß § 25 HGB für die Kaufpreisforderung des Klägers gegen Si [REDACTED] haften. Denn sie habe das von Si [REDACTED] unter der Firma "N [REDACTED] Si [REDACTED]" betriebene Geschäft unter dieser Firma fortgeführt, und bei der Forderung des Klägers handele es sich um eine Verbindlichkeit, die "im Betrieb des übernommenen Geschäfts" begründet worden sei. Die Feststellungen des Berufungsgerichts tragen jedoch diese Schlußfolgerung

nicht; der Kläger hat eine Haftung der Beklagten gemäß § 25 HGB schon nicht schlüssig behauptet, soweit es darum geht, daß sein Anspruch nach dieser Vorschrift eine "im Betrieb des (übernommenen) Geschäfts begründete Verbindlichkeit des früheren Inhabers (Si██)" hätte sein müssen.

Der Kläger hat dazu nur vorgetragen (und die Beweisaufnahme hat auch nur ergeben), daß Si██ bei Kaufabschluß Kaufmann war, daß er in B███ ein größeres Geschäft besaß und daß er damals auch in Mün███ von den Räumen der Mü███ GmbH aus Münzgeschäfte tätigte. Das später von der Beklagten übernommene Ladengeschäft (mit der Geschäftsbezeichnung "N███ Si██") bestand zu dieser Zeit noch nicht, Si██ eröffnete es erst ein knappes Jahr später. Das von Si██ an den Kläger gerichtete Bestellschreiben vom 12. November 1974, mit dem das den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildende Kaufgeschäft eingeleitet wurde, gibt über die Geschäftstätigkeit von Si██ in Mün███ keinen weiteren Aufschluß, es enthält nur die maschinenschriftliche Absenderangabe "Wolfgang Si██, Mün███". Damit läßt der Klagevortrag nur erkennen, daß Si██ in unbekanntem Umfange auch von Mün███ aus Münzgeschäfte betrieb, er gibt aber keinen hinreichenden Anhaltspunkt dafür, daß er zu jener Zeit schon in Mün███ ein Handelsgeschäft betrieb. Zwar kann ein Kaufmann mehrere Handelsgeschäfte betreiben (und dementsprechend mehrere Hauptniederlassungen haben). Das ist aber nicht schon der Fall, wenn er von einem anderen Ort als seiner ursprünglichen Niederlassung Geschäfte betreibt. Es muß zumindest hinzukommen, daß dafür auch an jenem anderen Ort eine in

sich geschlossene Geschäftsorganisation mit der dazu gehörenden kaufmännischen und betriebstechnischen Einrichtung vorhanden ist und hier wie dort die geschäftliche Haupttätigkeit in selbständiger, von dem anderen Geschäft unabhängiger Disposition betrieben wird. Dafür ist nach dem vorgetragenen Sachverhalt für den maßgeblichen Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses in bezug auf München nichts ersichtlich. Die Vermutung des § 344 HGB, die das Berufungsgericht herangezogen hat und nach der die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betrieb "seines Handelsgewerbes" gehörig gelten, gibt insoweit nichts her, sondern spricht im Gegenteil - weil in Mün[REDACTED] kein Handelsgeschäft festzustellen ist - für die Zuordnung des strittigen Münzkaufs zum B[REDACTED] Handelsgeschäft von Si[REDACTED]; dies hat aber die Beklagte nicht übernommen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, die vom Kläger geltend gemachte Verbindlichkeit sei in dem von der Beklagten übernommenen Handelsgeschäft begründet gewesen, hat nach alledem keine tatsächliche Grundlage.

2. Da die Voraussetzungen für eine Haftung der Beklagten aus § 25 HGB nicht erfüllt sind und das Berufungsurteil auch nicht mit anderer Begründung aufrechterhalten werden kann, ist es aufzuheben. Der Rechtsstreit ist jedoch noch nicht entscheidungsreif und muß deshalb an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Denn der Kläger hat - hinreichend substantiiert - seine Zahlungsklage auch mit der Haftung der Beklagten aus § 419 BGB (Vermögensübernahme) begründet. Die für die Beurteilung dieser Anspruchsgrundlage notwendigen Feststellungen wird das Berufungsgericht noch zu treffen haben. Hierbei wird die Beklagte auch

Gelegenheit haben, auf ihren unter Beweis gestellten Vortrag zurückzukommen, daß der Kaufvertrag zwischen dem Kläger und Si[REDACTED] aufgehoben worden sei. Da über den Hauptantrag noch nicht abschließend entschieden werden kann, erübrigt es sich, auf die aus dem Anfechtungsgesetz hergeleiteten Hilfsanträge des Klägers einzugehen.

Stimpel

Dr. Schulze

Dr. Bauer

Bundschuh

Dr. Skibbe